

Vereinbarung von Leistungsausschlüssen

Folgende Leistungen werden durch die Einrichtung nicht angeboten:

Unterbringung in einem geschlossenen Bereich

Eine Unterbringung in einem geschlossenen Bereich ist aufgrund der baulichen und räumlichen Gegebenheiten nicht möglich.

Versorgung von Beatmungspatienten

Die Versorgung von Beatmungspatienten setzt eine Vereinbarung mit den Kostenträgern über die Vorhaltung einer geeigneten Infrastruktur und die Vergütung voraus. Eine solche Vereinbarung ist nicht abgeschlossen.

Pflege und Betreuung für Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst oder andere Personen führen, die mit den Mitteln der Einrichtung nicht abgewendet werden kann

Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst oder andere Personen führen, bedürfen spezieller Betreuung und Aufsicht, die nach dem Versorgungsprofil der Einrichtung nicht leistbar sind.

Medizinische Behandlungspflege bei einem besonders hohem Bedarf gem. § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V

Nach § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V kann für einen Bewohner zusätzlich medizinische Behandlungspflege zu Lasten der Krankenversicherung verordnet werden, wenn auf Dauer (mind. 6 Monate) ein besonders hoher Bedarf vorliegt, der die ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft oder einen vergleichbar intensiven Einsatz erforderlich macht, insbesondere weil behandlungspflegerische Maßnahmen in ihrer Intensität oder Häufigkeit unvorhersehbar am Tag und in der Nacht erfolgen müssen. Voraussetzung hierfür ist eine besondere Vereinbarung zwischen der Einrichtung und den Krankenkassen. Eine solche Vereinbarung hat die Einrichtung nicht abgeschlossen, so dass diesem Personenkreis keine entsprechende Versorgung angeboten werden kann.

Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte

Leistungen der Eingliederungshilfe können auf der Grundlage des bestehenden Versorgungsvertrags nicht erbracht werden. Leistungen der Eingliederungshilfe werden durch Einrichtungen erbracht, die mit den Trägern der Sozialhilfe entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen haben.

Eine Verpflichtung der Einrichtung, dem Bewohner bei einem geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarf eine entsprechende Anpassung der Leistungen anzubieten, wird insoweit ausgeschlossen.

Ort, Datum

Unterschrift Bewohner bzw. des
bevollmächtigten Vertreters bzw. Betreuers

für die Einrichtung

Leistungsbeschreibung zu den allgemeinen Pflegeleistungen

Für die Erbringung der allgemeinen Pflegeleistungen ist der jeweils gültige Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI maßgeblich, den die Landesverbände der Pflegekassen mit den Trägervereinigungen stationärer Pflegeeinrichtungen schließen.

1. Zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehören:

a) Hilfen bei der Körperpflege

Die körperliche Pflege orientiert sich an den persönlichen Gewohnheiten des Bewohners unter Beachtung der Intimsphäre. Die Pflegefachkraft unterstützt den selbstverständlichen Umgang mit dem Thema Ausscheiden / Ausscheidung.

Die Körperpflege umfasst:

- das Waschen, Duschen und Baden; dies beinhaltet ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Waschgelegenheit, das Schneiden von Fingernägeln, das Haarewaschen und -trocknen, Hautpflege, Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe sowie bei Bedarf Kontaktherstellung für die Fußpflege und zum Friseur,
- die Zahnpflege; diese umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Prothesenversorgung, die Mundhygiene, Soor- und Parodontitisprophylaxe;
- das Kämmen, einschließlich das Herrichten der Tagesfrisur;
- das Rasieren, einschließlich der Gesichtspflege,
- Darm- oder Blasenentleerung, einschließlich der Pflege bei Katheter- und Urinalversorgung sowie Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung. Kontinenztraining. Obstipationsprophylaxe, Teilwaschen einschließlich der Hautpflege, ggf. Wechseln der Wäsche. Bei Ausscheidungsproblemen regt die Pflegekraft eine ärztliche Abklärung an.

b) Hilfe bei der Ernährung

Der Bewohner wird bei der Essens- und Getränkeauswahl sowie bei Problemen der Nahrungsaufnahme beraten. Zur selbständigen Nahrungsaufnahme wird der Einsatz von speziellen Hilfsmitteln gefördert und zu seinem Gebrauch angeleitet.

Die Ernährung umfasst eine ausgewogene Ernährung (einschließlich notwendiger Diätkost).
Ferner

- das mundgerechte Zubereiten der Nahrung sowie die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung; hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z. B. portionsgerechte Vorgabe, Umgang mit Besteck,
- Hygienemaßnahmen wie z. B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern / Wechseln der Kleidung.

c) Hilfe bei der Mobilität

Ziel der Mobilität ist u. a. die Förderung der Beweglichkeit, der Abbau von überschüssigem Bewegungsdrang sowie der Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung. Die Anwendung angemessener Hilfsmittel dient dem Ausgleich von Bewegungsdefiziten.

Beim Aufstehen und Zubettgehen sind Schlafgewohnheiten und Ruhebedürfnisse angemessen zu berücksichtigen und störende Einflüsse möglichst zu reduzieren oder zu beseitigen.

Die Mobilität umfasst:

- das Aufstehen und Zubettgehen sowie das Betten und Lagern;
- das Aufstehen und Zubettgehen beinhaltet auch Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken wie Prothesen. Das Betten und Lagern umfasst alle Maßnahmen, die dem Bewohner das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen ermöglichen, Sekundärerkrankungen wie Kontraktur vorbeugen und Selbständigkeit unterstützen. Dazu gehört auch der Gebrauch sachgerechter Lagerungshilfen und sonstiger Hilfsmittel;
- das Gehen, Stehen, Treppensteigen; dazu gehört beispielsweise die Ermunterung und Hilfestellung bei bettlägerigen oder auf den Rollstuhl angewiesenen Bewohnern zum Aufstehen und sich bewegen, z. B. im Zimmer, in den Gemeinschaftsräumen und im Außengelände;
- das Verlassen und Wiederaufsuchen der Pflegeeinrichtung; dabei sind solche Vorrichtungen außerhalb des Pflegeheimes zu unterstützen, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen des Bewohners erfordern (z. B. Organisieren und Planen des Zahnarztbesuches);
- das An- und Auskleiden; dies umfasst auch ein An- und Ausziehtraining.

d) Hilfen bei der persönlichen Lebensführung

Ziel der Hilfe ist, dem Bewohner trotz des durch die Pflegebedürftigkeit bedingten Hilfebedarfs die Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Dieser Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung wird ausgeglichen, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld geschehen kann, z. B. durch Angehörige und Betreuer.

Ziel der Hilfen ist es insbesondere, Vereinsamung, Apathie, Depression und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen bzw. die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern.

In diesem Sinne dienen Hilfen bei der persönlichen Lebensführung der Orientierung zur Zeit, zum Ort und zur Person, zur Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen sowie der Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten.

e) Leistungen der sozialen Betreuung

Das Ziel der sozialen Betreuung ist die Sicherung der persönlichen Lebensgestaltung im Pflegeheim, welche an der Erhaltung der Selbständigkeit des Bewohners orientiert ist, soziale Integration anstrebt und die jeweiligen Aktivierungspotentiale ausschöpft.

Hierzu zählen insbesondere die Beratung und Erhebung der Sozialanamnese zur Vorbereitung des Einzugs, Beratung in persönlichen Angelegenheiten, bei Behörden- und Ämterkontakten (z.B. Organisieren und Planen der Ämterbesuche). Ferner umfasst die soziale Betreuung im Einzelfall die Koordination der Kontakte zu Angehörigen und gesetzlichen Betreuern, die gemeinwesenorientierte Vernetzung der Einrichtung, Koordinationsaufgaben zu korrespondierenden Diensten und Institutionen, die Begleitung ehrenamtlicher Helfer sowie die Erschließung wirtschaftlicher Hilfen.

f) Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

Die Behandlungspflege umfasst die nachfolgenden pflegerischen Hilfen zur Unterstützung der ärztlichen Behandlung (soweit nicht vom Arzt selbst erbracht):

- Verbandswechsel,
- Injektionen,
- Wechsel eines transurethralen Katheters,
- Blaseninstillation, Blasenspülung,
- Dekubitusbehandlung,
- Einlauf / Darmentleerung,
- spezielle Krankenbeobachtung und –Überwachung (Messung von Körpertemperatur, Blutdruck, Puls, Blutzucker),
- Einreibungen, Wickel,
- Medikamentenüberwachung und -Verabreichung,
- Absaugen der oberen Luftwege, Trachealkanülenpflege,
- Verabreichung von Sondenernährung bei liegender Sonde,
- Verabreichung von Infusionen bei liegendem Gefäßzugang.

Die Maßnahmen der Behandlungspflege werden vom behandelnden Arzt schriftlich angeordnet und verantwortet. Die von der Einrichtung zu erbringenden Maßnahmen umfassen nicht das hierfür notwendige Verbrauchsmaterial wie Einmalspritzen, Tupfer und Verbandsmaterial. Der Arzt trägt einzeln die erforderlichen Maßnahmen sowie das Datum der Anordnung und sein Namenszeichen in die für den einzelnen Bewohner vom Pflegeheim geführte Pflegedokumentation ein.

Die Verantwortung für die Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen liegt beim Träger des Pflegeheimes. Die Pflegeeinrichtung erbringt die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, soweit die Art des Eingriffs das persönliche Erscheinen des Arztes nicht erforderlich macht.

2. Pflegehilfsmittel und technische Hilfen

Zum Erhalt und zur Förderung einer selbständigen Lebensführung sowie zur Erleichterung der Pflege und Linderung der Beschwerden des Bewohners werden Pflegehilfsmittel gezielt eingesetzt und zu deren Gebrauch angeleitet. Stellt die Pflegekraft fest, dass Pflegehilfsmittel oder technische Hilfen erforderlich sind, veranlasst sie die notwendigen Schritte. Bei der Auswahl sonstiger geeigneter Hilfsmittel wird der Bewohner beraten.

Die Ansprüche des Bewohners auf Hilfsmittel nach § 33 des Sozialgesetzbuchs V bleiben unberührt. Dies betrifft Hilfsmittel, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen.

Information über das zusätzliche Leistungsangebot zur Betreuung und Aktivierung gemäß § 43b SGB XI

Die Einrichtung hat mit den Pflegekassen mit Wirkung vom 01.08.2017 eine Vereinbarung über ein **zusätzliches Angebot an Leistungen zur Betreuung und Aktivierung gemäß § 43b SGB XI** abgeschlossen.

Einen Anspruch auf das zusätzliche Leistungsangebot haben alle Bewohner mit den Pflegegraden 1 - 5, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen oder Hilfe zur Pflege nach dem Sozialhilferecht (SGB XII) oder nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten.

Wichtige Hinweise:

Jeder Bewohner hat Anspruch auf allgemeine Pflegeleistungen in dem nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit erforderlichen Umfang. Beim zusätzlichen Leistungsangebot nach § 43b SGB XI handelt es sich um darüber hinausgehende **zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung**.

Für das Leistungsangebot nach § 43b SGB XI hält die Einrichtung **zusätzliches Personal** zur Verfügung (im Verhältnis von 5% einer Vollkraftstelle pro anspruchsberechtigten Bewohner). Dieses widmet sich ausschließlich der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung der Bewohner.

Der **Inhalt des zusätzlichen Leistungsangebots** bestimmt sich nach der Angebotskonzeption, die bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden kann.

Die anspruchsberechtigten Bewohner werden zur Teilnahme an Alltagsaktivitäten motiviert und aktiviert sowie bei diesen Aktivitäten betreut und begleitet. Mögliche Alltagsaktivitäten sind beispielsweise:

- Malen und basteln
- Handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten
- Haustiere füttern und pflegen
- Kochen und backen
- Anfertigung von Erinnerungsalben oder -ordnern
- Musik hören, musizieren, singen
- Brett- und Kartenspiele
- Spaziergänge und Ausflüge
- Bewegungsübungen und tanzen in der Gruppe
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten, Friedhöfen
- Lesen und vorlesen
- Fotoalben anschauen

Das zusätzliche Leistungsangebot wird in der Regel im Rahmen von Gruppenangeboten stattfinden, kann in Einzelfällen aber auch eine Einzelbetreuung umfassen, wenn die persönliche Situation des Bewohners dies erfordert. Wie der Inhalt des Leistungsangebots im

Einzelnen gestaltet wird, entscheidet die Einrichtung. Die konkreten Angebote werden in Form einer (einfügen, z.B. individuellen Betreuungsplanung / Wochenplanung) festgelegt.

Das zusätzliche Leistungsangebot nach § 43b SGB XI wird ausschließlich über einen zwischen der Einrichtung und den Pflegekassen / Sozialhilfeträgern vereinbarten Zuschlag zur Pflegevergütung finanziert. Dieser ist nicht Teil des heimvertraglich vereinbarten Heimentgelts, sondern wird in vollem Umfang von den Pflegekassen bzw. den Sozialämtern oder Versorgungsämtern finanziert. Für die Bewohner fällt **keine Eigenbeteiligung** an

Der Vergütungszuschlag zur Pflegevergütung beträgt derzeit 6,50 Euro täglich. Es erfolgt eine taggenaue Abrechnung entsprechend den tatsächlichen Anwesenheitstagen.

Ist der Bewohner bei einer gesetzlichen Pflegekasse versichert oder erhält er Hilfe zur Pflege nach SGB XII oder nach dem Bundesversorgungsgesetz, rechnet die Einrichtung den Zuschlag direkt mit der Pflegekasse bzw. dem Sozialhilfeträger / Versorgungsamt ab. Ist der Bewohner privat pflegeversichert, rechnet die Einrichtung den Zuschlag mit dem Bewohner ab, dieser hat jedoch einen Erstattungsanspruch in voller Höhe gegenüber seiner privaten Pflegeversicherung oder ggf. seiner Beihilfestelle, soweit diese Leistungen nach § 43b SGB XI übernimmt (vgl. z. B. § 9 Abs. 7 Beihilfeverordnung BW).

Vereinbarung über die Inanspruchnahme von Zusatzleistungen im Sinne von § 88 SGB XI

§1 Vertragsgegenstand

Zusatzleistungen im Sinne des § 88 SGB XI sind nur besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen, die über die im Versorgungsvertrag vereinbarten notwendigen Leistungen hinausgehen und vom Pflegebedürftigen individuell wählbar sind.

Zwischen Frau / Herrn Vorname Name Bewohner
vertreten durch Vorname Name Betreuer (Betreuer / Bevollmächtigter)

und der Paul Wilhelm von Keppler-Stiftung als Träger der Einrichtung
Seniorenzentrum Clarissenhof
vertreten durch die Einrichtungsleitung Herrn Gerhard Fischer

werden folgende Zusatzleistungen im Sinne des § 88 SGB XI vereinbart:

	Art der Leistung	Preis in €
<input type="checkbox"/>	Komfortzuschlag ()	Wird nicht angeboten
<input type="checkbox"/>	Kennzeichnen der persönlichen Wäsche und Kleidung	Pauschal, einmalig 57,12 € Siehe beiliegende Anlage
<input type="checkbox"/>	Chemische Reinigung persönlicher Wäsche und Kleidung	je nach Kleidungsstück
<input type="checkbox"/>	Näh- und Flickarbeiten an der persönlichen Wäsche und Kleidung	Wird nicht angeboten
<input checked="" type="checkbox"/>	Über die Regelleistungen hinausgehende individuelle Getränkewünsche (ACE, Apfelsaft, Bier)*	Siehe Aushang Getränkeliste
<input type="checkbox"/>	Über die Grundausstattung hinausgehender individueller hygienischer Sachaufwand	Wird nicht angeboten
<input checked="" type="checkbox"/>	Fachgerechte jährliche Überprüfung der vom Bewohner eingebrachten Elektrogeräte; Anzahl der Geräte:	pro Gerät ca. 3,80 €
<input type="checkbox"/>	Zurverfügungstellung eines Telefons	
<input type="checkbox"/>	Begleitung in privaten persönlichen Angelegenheiten	Siehe Angebot der Nachbarschaftshilfe
<input type="checkbox"/>	Miete für Raumüberlassung / Nutzung des einrichtungseigenen Gemeinschaftsraums	
<input checked="" type="checkbox"/>	Hausmeisterservice	35,00 € je angefangene Stunde
<input checked="" type="checkbox"/>	Medizinische/Kosmetische Fußpflege	Bei Bedarf wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter auf dem Wohnbereich
<input checked="" type="checkbox"/>	Friseur	Bei Bedarf wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter*innen auf dem WB

* unbegrenzt zur Verfügung gestellt werden Mineralwasser, Kaffee, Tee, Milch. In den Regelleistungen enthalten sind auch ggf. davon abweichende Getränke im Rahmen der Gemeinschaftsverpflegung im Speisesaal / auf den Wohnbereichen und bei Veranstaltungen

Die angegebenen Zusatzleistungen sowie weitere individuell zu vereinbarende Dienstleistungen können auf Nachfrage des Bewohners auch als Einzelauftrag zu dem von der Einrichtung angesetzten Entgelt erbracht werden (z. B. Reparaturen privater Gegenstände, Versorgung von Haustieren). Berechnet werden die unter dem Punkt „Begleitung in privaten persönlichen Angelegenheiten“ angegebenen Stundensätze.

§2 Fälligkeit

- (1) Die vom Bewohner geschuldeten Entgelte aus § 1 werden monatlich abgerechnet. Bei Einzug des Bewohners in die Einrichtung während eines laufenden Monats ist das Entgelt für den Aufnahmemonat nach Zustellung der Rechnung fällig. Ergibt sich aufgrund der nachträglichen Abrechnung eines Monats eine Differenz gegenüber dem in Abs. 1 in Rechnung gestellten Entgelt, so ist spätestens mit der übernächsten Rechnung ein Ausgleich herbeizuführen.
- (2) Die vom Bewohner geschuldeten Entgelte aus Einzelaufträgen werden jeweils nachträglich für den abgelaufenen Monat abgerechnet. Der Rechnungsbetrag wird mit Zustellung der Rechnung fällig.

§3 Entgeltentwicklung

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt gemäß § 1 durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und das erhöhte Entgelt angemessen ist. Die Erhöhung des Entgelts ist dem Bewohner spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend zu machen und zu begründen.
- (2) Für die Leistungen aus Einzelaufträgen gilt - soweit in § 1 kein Preis erwähnt ist - der jeweils individuell vereinbarte Preis.

§4 Kündigung

- (1) Der Bewohner und die Einrichtung können die Vereinbarung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen.
- (2) Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden.
- (3) Im Falle der Beendigung des Heimvertrages endet diese Vereinbarung ohne Kündigung.

§5 Schlussbestimmungen

Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sollen aus Beweisgründen schriftlich vereinbart werden.

§6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am _____ in Kraft.

Ort, Datum

Unterschrift Bewohner bzw. des
bevollmächtigten Vertreters bzw. Betreuers

für die Einrichtung

Informationsblatt über den Kostenanteil, welcher vom Bewohner zu tragen ist

Die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2) sowie die Investitionskosten (§ 8 Abs. 1 Nr. 3) sind in vollem Umfang vom Kurzzeitpflegegast zu tragen.

Die Aufwendungen für Pflege, Betreuung und medizinische Behandlungspflege werden übernommen

- bis 1.774 € im Kalenderjahr von der **Pflegekasse** bei Anspruch auf **Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI**.

Kurzzeitpflegegäste mit Pflegegrad 2 - 5 haben Anspruch auf Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI für max. 8 Wochen pro Kalenderjahr

- für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung (Krankenhausbehandlung, Rehabilitationsaufenthalt) oder
- bei einer sonstigen Krisensituation, bei der vorübergehend eine häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist.

Ist der Leistungsanspruch auf Verhinderungspflege (s.u.) für das Kalenderjahr noch nicht ausgeschöpft, kann der Kurzzeitpflegeanspruch um bis zu 1.612 € aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege auf max. 3.386 € erhöht werden;

- bis 1.612 € im Kalenderjahr von der **Pflegekasse** bei Anspruch auf **Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI**

Kurzzeitpflegegäste mit Pflegegrad 2 - 5 haben Anspruch auf Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI für max. 6 Wochen pro Kalenderjahr,

- wenn die Pflegeperson wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert ist und
- die Pflegeperson den Kurzzeitpflegegast mindestens 6 Monate vor der erstmaligen Verhinderung in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat.

Ist der Leistungsanspruch auf Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI (s.o.) für das Kalenderjahr noch nicht ausgeschöpft, kann der Anspruch auf Verhinderungspflege um bis zu 806 € aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege auf max. 2.418 € erhöht werden;

- bis 1.774 € im Kalenderjahr von der **Krankenkasse** bei Anspruch auf **Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V**.

Kurzzeitpflegegäste, bei denen **keine Pflegebedürftigkeit** im Sinne des SGB XI oder der Pflegegrad 1 festgestellt ist, haben Anspruch auf Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V für max. 8 Wochen pro Kalenderjahr, wenn bei schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung, Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 Abs. 1a SGB V nicht ausreichen.

Ergänzende Hinweise:

- Abdeckung der Kosten für Pflege, Betreuung und medizinische Behandlungspflege bei einem Leistungsbetrag von 1.774 € bei Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI/39c SGBV bzw. 1.612 € im Falle der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI

Der Leistungsbetrag reicht zur Abdeckung der allgemeinen Pflegeleistungen für Tage			
Pflegegrad	Tägliches Entgelt für <u>allgemeine</u> Pflegeleistungen	Leistungsbetrag von 1.774 € entspricht ... Tagen	Leistungsbetrag von 1.612 € entspricht ... Tagen
1	€		
2	81,51 €	22	20
3	97,68 €	19	17
4	114,55 €	16	14
5	122,11 €	15	16
Kurzzeitpflegeanspruch nach §39c SGB V	97,68 €	19	-----

- Bei Kurzzeitpflegegästen mit einer Eileinstufung, bei der noch kein konkreter Pflegegrad, aber das Vorliegen von mindestens Pflegegrad 2 festgestellt wurde, wird das Entgelt für Pflegegrad 3 abgerechnet.
- Kurzzeitpflegegäste, die in der Häuslichkeit Pflegegeld nach § 37 SGB XI oder anteiliges Pflegegeld als Kombinationsleistung nach § 38 SGB XI beziehen, erhalten während der Dauer einer Kurzzeitpflege und / oder Verhinderungspflege nach § 42 und § 39 SGB XI die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes fortgewährt. Dieses Pflegegeld kann auch für die Kosten des Aufenthalts verwendet werden.
- Kurzzeitpflegegäste mit Pflegegrad 2 - 5 können den bei häuslicher Pflege bestehenden Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von monatlich bis zu 125 € nach § 45b SGB XI für die Erstattung der Kosten des Kurzzeitpflegeaufenthalts verwenden. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen dabei auch die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten.
- Kurzzeitpflegegäste mit Pflegegrad 1 können den Entlastungsbetrag in Höhe von monatlich bis zu 125 € nach §§ 28a, 45b SGB XI für die Erstattung der Kosten des Kurzzeitpflegeaufenthalts verwenden. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen dabei auch die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten.

Erteilung eines SEPA-Basislastschrift-Mandates

(Zahlungspflichtiger ist Kontoinhaber)

Zahlungsempfänger:	Paul Wilhelm von Keppler-Stiftung
Name der Einrichtung:	Seniorenzentrum Clarissenhof
Straße und Hausnummer:	Clarissenstr. 11
PLZ und Ort:	89077 Ulm
Gläubiger-Identifikationsnummer:	DE26ZZZ00000072445
Mandatsreferenz:	Diese ist der Rechnung zu entnehmen.
<p>Ich ermächtige (Wir ermächtigen) den oben genannten Zahlungsempfänger, wiederkehrende Zahlungen für das monatliche Heimentgelt sowie die Entgelte für Zusatzleistungen von meinem (unserem) Konto mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von oben genanntem Zahlungsempfänger auf mein (unser) Konto gezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen.</p> <p>Der genaue Betrag des monatlichen Heimentgeltes sowie der Entgelte für Zusatzleistungen kann sich von Monat zu Monat ändern. Grund hierfür sind insbesondere die unterschiedlichen Längen der einzelnen Kalendermonate, Abwesenheitszeiten, eine Änderung der Pflegesätze oder des Pflegegrades sowie eine unterschiedliche Inanspruchnahme von Zusatzleistungen. Die Vorabankündigung des einzelnen Einzugsbetrages von der Einrichtung an den Zahlungspflichtigen erfolgt in Form der Rechnung. Der Kontoinhaber ist damit einverstanden, dass die im SEPA-Lastschriftverfahren verankerte Frist für die Versendung der Vorabankündigung von 14 Werktagen auf fünf Werktage verkürzt wird.</p> <p>Entsprechend der Abrechnungspraxis des Zahlungsempfängers wird dem Zahlungspflichtigen die Rechnung allerdings in der Regel mehrere Tage vor dem auf der Rechnung ausgewiesenen Einzugstag zugehen.</p> <p>Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.</p>	
Kontoinhaber (=Zahlungspflichtiger)	
Vorname und Name:	
Straße und Hausnummer:	
PLZ und Ort:	
Kreditinstitut (Name):	
BIC:	
IBAN:	DE
Ort, Datum: Ort, Datum	
Unterschrift/en Kontoinhaber _____	
Rechnungsempfänger (wenn vom Kontoinhaber abweichend):	
Name:	
Vorname:	
Anschrift:	

Erteilung eines SEPA-Basislastschrift-Mandates

(Zahlungspflichtiger ist NICHT Kontoinhaber)

Zahlungsempfänger:	Paul Wilhelm von Keppler-Stiftung
Name der Einrichtung:	Seniorenzentrum Clarissenhof
Straße und Hausnummer:	Clarissenstr. 11
PLZ und Ort:	89077 Ulm
Gläubiger-Identifikationsnummer:	DE26ZZZ00000072445
Mandatsreferenz:	Diese ist der Rechnung zu entnehmen.
<p>Ich ermächtige (Wir ermächtigen) den oben genannten Zahlungsempfänger, wiederkehrende Zahlungen für monatliches Heimentgelt sowie Entgelte für Zusatzleistungen von meinem (unserem) Konto mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von oben genanntem Zahlungsempfänger auf mein (unser) Konto gezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen.</p> <p>Der genaue Betrag des monatlichen Heimentgeltes sowie der Entgelte für Zusatzleistungen kann sich von Monat zu Monat ändern. Grund hierfür sind insbesondere die unterschiedlichen Längen der einzelnen Kalendermonate, Abwesenheitszeiten, eine Änderung der Pflegesätze oder des Pflegegrades sowie eine unterschiedliche Inanspruchnahme von Zusatzleistungen. Die Vorabankündigung des einzelnen Einzugsbetrages von der Einrichtung an den Zahlungspflichtigen erfolgt in Form der Rechnung. Der Kontoinhaber ist damit einverstanden, dass die im SEPA-Lastschriftverfahren verankerte Frist für die Versendung der Vorabankündigung von 14 Werktagen auf fünf Werktage verkürzt wird.</p> <p>Der Kontoinhaber ist damit einverstanden, dass die im SEPA-Lastschriftverfahren verankerten Vorabankündigungen mit der Rechnung erfolgen und er selbst mit der Unterrichtung des Zahlungspflichtigen als unterrichtet gilt.</p> <p>Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.</p>	
Kontoinhaber	
Vorname und Name:	
Straße und Hausnummer:	
PLZ und Ort:	
Kreditinstitut (Name):	
BIC:	
IBAN:	DE
Ort, Datum: Ort, Datum	
Unterschrift/en Kontoinhaber _____	
Rechnungsempfänger (wenn vom Kontoinhaber abweichend):	
Name:	
Vorname:	
Anschrift:	

Vereinbarung für die Übergangszeit bis zum Vorliegen des Leistungsbescheides oder einer Eileinstufung

Zwischen Frau / Herrn Vorname Name Bewohner
vertreten durch Vorname Name Betreuer (Betreuer / Bevollmächtigter)

und der Paul Wilhelm von Keppler-Stiftung als Träger der Einrichtung
Seniorenzentrum Clarissenhof
vertreten durch die Einrichtungsleitung Herrn Gerhard Fischer

wird abweichend von § 8 des Heimvertrags folgendes vereinbart:

- (1) Der Bewohner wird bis zum Vorliegen eines Leistungsbescheides oder einer Eileinstufung der Pflegekasse und / oder des Sozialhilfeträgers vorläufig als
- nicht pflegebedürftig (sog. Pflegegrad 0)
 - pflegebedürftig mit Pflegegrad 1
(geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten)
 - pflegebedürftig mit Pflegegrad 2
(erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten)
 - pflegebedürftig mit Pflegegrad 3
(schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten)
 - pflegebedürftig mit Pflegegrad 4
(schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten)
 - pflegebedürftig mit Pflegegrad 5
(schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung)
- eingestuft.

Das Entgelt für die Übergangszeit setzt sich wie folgt zusammen:

1. Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen:
 - für Bewohner, für die keine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes vorliegt und kein Kurzzeitpflegebedarf nach § 39c SGB V festgestellt ist (sog. Pflegegrad 0): €
 - für Bewohner mit Pflegegrad 1: € 63,27
 - für Bewohner mit Pflegegrad 2: € 81,51
 - für Bewohner mit Pflegegrad 3: € 97,68
 - für Bewohner mit Pflegegrad 4: € 114,55
 - für Bewohner mit Pflegegrad 5: € 122,11
 - für Bewohner in Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V: € 97,68

2. Entgelt für Unterkunft und Verpflegung € 31,33
 - a) davon für Unterkunft € 17,81
 - b) davon für Verpflegung € 13,52

3. Entgelt für nicht geförderte Investitionsaufwendungen € 10,30

Tägliches Entgelt gesamt: € 123,14

- (2) Für die Übergangszeit bleiben die übrigen Bestimmungen des Heimvertrages unberührt.
- (3) Der Bewohner hat nach Erhalt des Leistungsbescheides oder eines Eileinstufungsbescheids der Pflegekasse diesen der Einrichtung vorzulegen. Wird mit dem Eileinstufungsbescheid noch kein konkreter Pflegegrad festgestellt, aber das Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit mindestens nach Pflegegrad 2, richtet sich das Entgelt für den gesamten Leistungsfall nach Pflegegrad 3. In allen anderen Fällen richtet sich das Entgelt für den Aufenthalt nach dem durch Leistungsbescheid konkret festgestellten Pflegegrad.
- (4) Nach Eingang des Leistungsbescheides bzw. des Eileinstufungsbescheids bei der Einrichtung findet gegebenenfalls eine Verrechnung von eventuellen Über- bzw. Unterzahlungen statt.

Ort, Datum

Unterschrift Bewohner bzw. des
bevollmächtigten Vertreters bzw. Betreuers

für die Einrichtung

Anlage 8 zum Heimvertrag für Frau / Herrn Vorname Name Bewohner; geb. am GebDat

Postvollmacht

Frau / Herrn Vorname Name Bewohner

vertreten durch: Vorname Name Betreuer (Bevollmächtigter / Betreuer)

Name der Einrichtung: Seniorenzentrum Clarissenhof

Hiermit bevollmächtige ich die Verwaltung der Einrichtung meine Post entgegenzunehmen und an

mich (Bewohner)

den Empfänger

Name
Straße Hausnummer
PLZ Wohnort

weiterzuleiten. Die Einrichtung ist berechtigt, mir die ihr möglicherweise durch die Weiterleitung entstehenden Versandkosten in Rechnung zu stellen.

Ort, Datum

Unterschrift Bewohner bzw. des
bevollmächtigten Vertreters bzw. Betreuers

Auftrag zur Übernahme der Medikamentenversorgung

Hiermit erteile ich der Einrichtung Seniorenzentrum Clarissenhof den Auftrag, für mich, Frau / Herrn Vorname Name Bewohner,

folgende Leistungen hinsichtlich der Versorgung mit den vom Arzt verordneten Medikamenten im Rahmen der Regelleistungen des Heimes zu übernehmen (gewünschte Leistungen durch Unterschrift des Bewohners, Bevollmächtigten, Betreuers bestätigen):

Bitte ankreuzen	Leistung	Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Beschaffung der Medikamente	
<input checked="" type="checkbox"/>	Aufbewahrung der Medikamente	
<input checked="" type="checkbox"/>	Richten der Einzel-/Tagesdosis	
<input checked="" type="checkbox"/>	Verabreichung der Medikamente	
<input checked="" type="checkbox"/>	Aufklärung der Angehörigen	
<input checked="" type="checkbox"/>	Verblisterung ¹ der Medikamente (schließt Beschaffung, Richten und Aufbewahrung durch die Apotheke ein)	

Die Beschaffung der Medikamente soll erfolgen nach der Vereinbarung zwischen der Einrichtung und der Apotheke Klosterhof, Pelikan, St.Leonhard vom 16.07.2012.

Bemerkungen der Pflege:

Besondere Wünsche des Bewohners:

- Der Bewohner verwaltet die Medikamente selbst.
 Ich bin damit einverstanden, dass nicht mehr benötigte Medikamente vernichtet werden.

Ort, Datum

Unterschrift Bewohner bzw. des
bevollmächtigten Vertreters bzw. Betreuers

für die Einrichtung

¹ **Verblister**t werden nur Medikamente fester Form (Tabletten, Dragées etc.), die der Bewohner regelhaft und dauerhaft erhält (keine Medikamente für den Bedarfsfall). Die nicht verblisternten Medikamente (Flüssige Form, Zäpfchen, Bedarfsmedikamente) werden wie üblich in der Einrichtung gerichtet und aufbewahrt.

Anlage 10 zum Heimvertrag für Frau / Herrn Vorname Name Bewohner; geb. am Geb-Dat

Einverständniserklärung zur fotografischen Wunddokumentation

Frau / Herrn Vorname Name Bewohner

vertreten durch: Vorname Name Betreuer (Bevollmächtigter / Betreuer)

Name der Einrichtung: Seniorenzentrum Clarissenhof

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass eine Fotodokumentation geschädigter oder gefährdeter Hautbereiche (= fotografische Wunddokumentation) erstellt wird. Die Bilder unterliegen dem Datenschutz der Einrichtung und werden für die interne Dokumentation verwendet. Sie werden Ärzten oder Therapeuten zur Verfügung gestellt, wenn diese am Therapieprozess beteiligt sind.

Ich weiß, dass ich jederzeit Einsicht verlangen und diese Erklärung widerrufen kann.

Ort, Datum

Unterschrift Bewohner bzw. des
bevollmächtigten Vertreters bzw. Betreuers

Einwilligung in Datenverarbeitung und Entbindung von der Schweigepflicht

Hiermit erkläre ich, Vorname Name Bewohner,

dass ich mit folgenden Datenverarbeitungen (Erhebung, Speicherung, Übermittlung) **einverstanden bin** und insoweit die Einrichtung und ihre Mitarbeiter jeweils auch **von ihrer Schweigepflicht entbinde**:

1. Austausch von Pflege- und Betreuungsdaten und medizinischen Daten zwischen der Einrichtung und den behandelnden Ärzten und Therapeuten

Ein wechselseitiger Informationsaustausch behandlungs- und pflegerelevanter Daten zwischen den medizinischen Behandlern des Bewohners und der Pflegeeinrichtung ist Voraussetzung für eine gute Versorgungsqualität. Fehlende Informationen können die Versorgungsqualität negativ beeinflussen und sogar zu einer ernsthaften Gefährdung der Gesundheit führen. Gegenstand dieses Informationsaustausches und der damit verbundenen Datenverarbeitung sind vor allem auch Gesundheitsdaten des Bewohners. Gesundheitsdaten sind besonders sensible Daten.

Die Datenverarbeitung ist dabei in folgenden Fällen bereits kraft Gesetzes zulässig:

- in **Notfallsituationen**
- im Rahmen der von der Pflegeeinrichtung auf Anordnung des behandelnden Arztes zu erbringenden **behandlungspflegerischen Maßnahmen**.

Für diejenigen Fälle, in denen dagegen eine **Einwilligung des Bewohners** erforderliche Voraussetzung für die Datenverarbeitung ist, wird folgendes erklärt:

Ich bin einverstanden, dass

- die Einrichtung die erforderlichen Pflege- und Betreuungsdaten zum Zwecke der medizinischen und therapeutischen Versorgung **an die behandelnden Ärzte und Therapeuten** übermittelt und
- die behandelnden Ärzte und Therapeuten die für die Pflege und Betreuung erforderlichen Daten **an die Einrichtung übermitteln** und entbinde insoweit auch die vorgenannten Personen von ihrer Schweigepflicht.

Ja

Nein

Ja, aber nur für folgende Ärzte/Therapeuten:

2. Organisation von Besuchsdiensten und Dienstleistungen Dritter, über die der Bewohner einen eigenen Vertrag abschließt, ggf. auch Unterstützung bei Abrechnungen

Viele Bewohner möchten während ihres Aufenthaltes neben den Leistungen der Einrichtung auch Besuchsdienste und Dienstleistungen von Dritten in Anspruch nehmen. Die Einrichtung unterstützt dies durch die Organisation von Besuchsterminen, *ggf. auch durch die Unterstützung der Dienstleister bei ihrer Abrechnung*. Hierfür werden die jeweils erforderlichen Daten (insbesondere Name, Zimmernummer, ggf. Konfession, gewünschte Leistung, ggf. auch Rechnungs- und Kontodaten) verarbeitet. Dies setzt eine Einwilligung voraus.

Wird die Einwilligung nicht erteilt, muss der Bewohner sich selbst um die Organisation entsprechender Dienstleistungen/Besuchsdienste kümmern.

Ich bin einverstanden mit der Übermittlung der erforderlichen Daten zur **Kontaktherstellung und Leistungsorganisation** sowie *ggf. zur Unterstützung der Abrechnung* der von mir gewünschten Leistungen für nachfolgende Dienste/Dienstleister:

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Ehrenamtliche Besuchsdienste
- Seelsorger nur folgende Konfession(en)
 unabhängig von dessen Konfession
- Wäscherei
- Friseur
- Fuß- und Nagelpflege
- Apotheke
- _____

3. Auskunft zu meinem Gesundheitszustand, meinem Wohlergehen und meinen Bedürfnissen auch an nicht bevollmächtigte Personen

Aufgrund des Datenschutzes und der ärztlichen Schweigepflicht dürfen Auskünfte zum Gesundheitszustand, zum Wohlergehen und zu den Bedürfnissen an Angehörige und sonstige Bezugspersonen, die über keine entsprechende Vollmacht verfügen, nur mit Einverständnis des Bewohners erteilt werden. Hierbei sind vor allem Gesundheitsdaten des Bewohners betroffen, also besonders sensible Daten.

Folgenden Personen, die nicht bereits anderweitig mit einer entsprechenden Vollmacht ausgestattet sind, darf Auskunft zu meinem Gesundheitszustand, zu meinem Wohlergehen und zu meinen Bedürfnissen erteilt werden:

4. Angabe von Namen und Zimmernummer auf Hinweistafel im Eingangsbereich

nicht relevant

Im Eingangsbereich der Einrichtung befindet sich eine für Jedermann sichtbare Hinweistafel, auf der die Vor- und Nachnamen der Bewohner und ihre Zimmernummern stehen. Die Hinweistafel soll Besuchern, Ärzten und Therapeuten, Dienstleistern und ggf. dem Rettungsdienst ein schnelles, eigenständiges Auffinden der Bewohner ermöglichen.

Ich bin damit einverstanden, dass mein Name und meine Zimmernummer auf der Hinweistafel im Eingangsbereich angebracht werden:

Ja

Nein

5. Aufnahme eines Portraitfotos in die Bewohnerakte

nicht relevant

Zur Sicherstellung einer jederzeitigen zuverlässigen Identifikation von Bewohnern auch durch Mitarbeiter, die neu im Wohnbereich eingesetzt werden, wird ein Portraitfoto des Bewohners in die Bewohnerakte aufgenommen, sofern der Bewohner hiermit einverstanden ist. Ohne Aufnahme eines solchen Bildes in die Akte steigt die Wahrscheinlichkeit von Verwechslungen, vor allem wenn sich ein Bewohner in Zimmern anderer Bewohner aufhält.

Ich bin einverstanden, dass ein Foto von mir in meine Bewohnerakte aufgenommen wird:

Ja

Nein

Meine Einwilligung ist jeweils freiwillig. Ich habe jederzeit die Möglichkeit, einzelne oder alle erteilten Einwilligungen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. In diesem Fall finden keine weiteren Datenübermittlungen statt. Die Widerrufserklärung ist an die Pflegeeinrichtung zu richten. Der Widerruf gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Einrichtung Kenntnis von der Widerrufserklärung erhält. Er hat keine Rückwirkung. Die Verarbeitung meiner Daten bleibt bis zum Zeitpunkt des Widerrufs rechtmäßig.

Ort, Datum

Unterschrift Bewohner bzw. des
bevollmächtigten Vertreters bzw. Betreuers